

Erhalten Sie Sozialhilfe?	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
Erhalten Sie Arbeitslosengeld II?	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
Erhalten Sie Grundsicherung für dauerhaft Erwerbsunfähige?	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein

Bitte fügen Sie diesem Antrag die o.g. Bescheide bei.

Ihrem Antrag sind folgende Unterlagen als Kopie beizufügen:

- 1. Einkünfte**
 - Nettolohnbescheinigung (der letzten 2 – 3 Monate)
 - Rentenbescheide
 - Bescheid der Agentur für Arbeit/ARGE (Arbeitslosengeld II, Arbeitslosen-/Unterhaltsgeld)
 - Nachweis über die von der Agentur für Arbeit/ARGE empfangene Leistungen für Kita-Kosten
 - Nachweis über Krankengeld
 - Mutterschafts- / Erziehungsgeldbescheid
 - Nachweis über Unterhaltszahlungen (Gerichtsurteil, Unterhaltsvorschuss)
 - monatliche Nebeneinkünfte
 - BAföG (Nachweis über beantragte bewilligte Kinderbetreuungskosten)
 - Berufsausbildungsbescheid (BAB)
 - Waisenrente/Witwenrente
 - Kindergeld/Kindergeldzuschlag (Kopie eines Kontoauszuges)
 - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
 - Wohngeld/Lastenzuschuss/Eigenheimzulage
 - sonstige Einkünfte
- 2. Kosten der Unterkunft**
 - Kaltmiete (Kopie des Mietvertrages)
 - **bei Hauseigentum** (monatliche Belastung)
 - Grundsteuer
 - Gebäudeversicherung
 - Haus- bzw. Modernisierungskredit (nur Schuldzins – vom Kreditinstitut bestätigen)
 - Feuerversicherung
 - Schornsteinfeger
 - Müllgebühren
 - Wasser/Abwasser
- 3. Versicherungen**
 - Hausrat, Privathaftpflicht, Unfallversicherung, Krankenversicherung (nur bei Selbständigen)
- 4. Fahrten zur Arbeit**
 - Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte in km (nur die Hinfahrt – vom Arbeitgeber bestätigen lassen)
- 5. Betreuungsvereinbarung mit dem monatlichen Elternbeitrag bzw. entsprechender Gebührenbescheid über die Höhe des monatlichen Elternbeitrages**

Die geforderten Unterlagen sind nach Antragstellung innerhalb von 4 Wochen beim Fachbereich Jugend, Kultur und Bildung vollständig nachzureichen.
Sie werden darauf hingewiesen, dass Sie gemäß § 60 ff Erstes Sozialgesetzbuch (SGB I) verpflichtet sind, an der Aufklärung des Sachverhaltes mitzuwirken.
Sollten Sie den angegebenen Zeitraum von 4 Wochen nicht einhalten, müsste die von Ihnen beantragte Leistung nach § 66 SGB I versagt werden, da Sie der Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen sind.

<p>_____</p> <p>Ort, Datum</p>	<p>_____</p> <p>Unterschrift</p>
--------------------------------	----------------------------------